

## SATZUNG

Des Clubs griechischer Akademiker e.V.  
Bestehend aus 6 Seiten

## SATZUNG

des Clubs griechischer Akademiker e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Club griechischer Akademiker", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz: "eingetragener Verein (e.V.)."
2. Sitz und Gerichtsstand ist München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Besondere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung zwischen Griechen und Deutschen, sowie die Pflege des griechischen Kulturgutes, und die theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Griechen und Deutschen. Insbesondere soll dabei:
  - a) die theoretische Arbeit des Vereins in Diskussionen und Arbeitskreisen unter Auswertung von Fachliteratur und
  - b) Ein besonderes Augenmerk wird auch daraufgelegt, Kontakte zwischen Griechischen und Bayerischen Akademikern und Wissenschaftlern herzustellen, deren Gedankenaustausch zu entwickeln und so ebenfalls die Beziehungen zwischen beiden Völkern zu fördern. Hierzu zählen etwa die Betreuung griechischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Griechen in Deutschland sowie der Austausch von Informationen über beide Völker. Darunter können auch Maßnahmen eingeordnet werden, die Kenntnisse über die

jeweilige Wirtschaftsordnung vermitteln und ganz allgemein auch das wirtschaftliche Zusammenleben fördern.

3. Der Verein ist unabhängig überparteilich und bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des demokratischen Lebens.

### §3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in Bayern hat als aktives oder förderndes Mitglied beitreten.

Aktive Mitglieder sind zu Mitarbeit verpflichtet.

2. Personen, die in dem Verein aufgenommen werden wollen, müssen vor der Aufnahme beim Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, sowie eine Aufnahmegebühr und einen Vierteljahresbeitrag im Voraus entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat auf Beschwerde des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag durch 3/4 Mehrheit zu entscheiden.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder, die vor ihrem Austritt mit Funktionen im Verein betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen und ihnen zur Verfügung gestelltes Vereinsvermögen zurückzugeben.

4. Ein Vereinsausschluss kann erfolgen bei:

- vereinsschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz mindestens zweimaligen Aufforderung durch den Vorstand.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsmitglied hat Anrecht auf Anhörung bei der nächsten MGV. Die MGV kann mit 3/4 Mehrheit den Vorstandsbeschluss rückgängig machen.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft

1. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Bei ganz außergewöhnlichen Förderungsleistungen kann die MGV den Titel eines Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin verleihen. Mit der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden.

#### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten im Rahmen dieses Status mitzubestimmen.
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.  
Diese Rechte sind nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Vereins- sowie Versammlungsbeschlüsse zu respektieren.
  - b) die Vereinsbeiträge fristgerecht zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### §6 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

#### §7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die aktiven Mitglieder. Rede- und Antragsrecht steht auch den fördernden Mitgliedern zu.
3. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn 1/3 der aktiven Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag verlangt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes, zu diesem Zweck haben die Vorstandsmitglieder der Versammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Wahl der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger, die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie die Regelung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten.
  5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand drei Wochen vor dem Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern zusenden.  
Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied innerhalb einer Woche nach Eingang der Einladungen stellen; die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und zur Durchführung von Wahlen einen Wahlausschuss. Dieser gibt zu Beginn der Versammlung die vorläufige Tagesordnung bekannt und lässt über deren Annahme abstimmen.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
  7. Die Abstimmung ist in der Regel offen.
  8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
  9. Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben, als Anlage dem Protokoll beizufügen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

#### §8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand wird für zwei (2) Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

3. Jedes aktive Vereinsmitglied kann in den Vorstand bzw. in eine Vereinsfunktion gewählt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt fünf (5) Vorstandsmitglieder, sowie zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei (2) Jahren. Als in den Vorstand gewählt gelten diejenigen fünf (5) Kandidaten, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Die folgenden zwei (2) Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählte Ersatzmitglieder. Die fünf (5) gewählten Vorstandsmitglieder haben innerhalb einer Woche aus ihrer Reihe den ersten Vorsitzenden des Vereins, einen (1) stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer und den Kassenverwalter zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Verein wird von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder, es sei denn ein anderes Mehrheitsverhältnis ist vorgeschrieben.
8. Der Vorstand kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Von dieser MGV ist ein neuer Vorstand zu wählen.

#### §9 Beiträge, Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Der Kassenverwalter hat darüber Buch zu führen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer, die mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Kassenbücher prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Kassenbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein "Club griechischer Akademiker e.V." ist aufgelöst, wenn zu einer nach §8 dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen Auflösungsbeschluss fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.